

Victory Riders Switzerland

Statuten

Artikel 1 Name

Unter dem Namen «Victory Riders Switzerland» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 Sitz, Postadresse

Sitz des Vereins und Postadresse lauten:

Victory Riders Switzerland
Obstgartenstrasse 3b
CH-9320 Arbon

Artikel 3 Zweck

Der Verein fördert die Kameradschaft unter Motorradfahrern der Marke Victory in der Schweiz.

Der Verein organisiert Zusammenkünfte, Ausfahrten, Weiterbildung, Motorradreisen und pflegt internationale Kontakte zu anderen Motorradclubs.

Der Verein bietet Unterstützung bei Ersatzteilbeschaffung und Unterhalt der Motorräder.

Artikel 4 Organe des Vereins

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Artikel 5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus per E-Mail (info@victory-riders-switzerland.ch) an den Vorstand zu richten.

Über zu spät eingereichte Anträge und Geschäfte, welche nicht traktandiert sind, kann nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 6 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einer von der Vereinsversammlung gewählten Person. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Artikel 8 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die Besitzer eines Victory Motorrades sind, den Wohnsitz in der Schweiz haben und den Vereinszweck unterstützen.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Artikel 9 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse
- Erträge aus Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen

Artikel 10 Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird auf den der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den VRS folgenden Monat bis zum Ende des Vereinsjahres zeitanteilig (pro rata temporis) berechnet.

Bei einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung des für das laufende Jahr bezahlten Mitgliederbeitrages.

Artikel 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Organisationen mit ähnlichem Zweck oder eine von der Stiftung Zewo zertifizierte Hilfsorganisation über. Über die genaue Verwendung entscheidet die Vereinsversammlung.

Artikel 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 14 Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail.

Artikel 15 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 14.02.2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.